

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. Dezember 2014

Nr. 2014-756 R-361-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur
Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
Regelung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in Kraft getreten. Diese beschreibt in Artikel 440 die sogenannte Sicherheitshaft. Sicherheitshaft ist die Haft "während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung" (Art. 220 Abs. 2 StPO). Die Sicherheitshaft soll verhindern, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entzieht. Sie bezweckt somit in allen Fällen, die Vollstreckbarkeit eines Strafurteils zu sichern.

Gemäss Artikel 440 StPO kann in dringenden Fällen die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme in Sicherheitshaft setzen. Der klare Wortlaut dieser Bestimmung zeigt, dass die strafprozessuale Sicherheitshaft nur zulässig ist, wenn ein vollstreckbares Urteil vorliegt.

Im Strafvollzug kann die Vollzugsbehörde einem Verurteilten in der Regel eine bedingte Entlassung nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe unter gewissen Voraussetzungen gewähren. Der Verurteilte erhält eine Probezeit von mindestens einem Jahr. Während der Probezeit wird zudem in der Regel die Bewährungshilfe angeordnet. Ebenso verhält es sich beim freiheitsentziehenden Massnahmenvollzug. Dort kann einer verurteilten Person nach guter Führung und Bewährung die bedingte Entlassung gewährt werden. In der Regel erhält die bedingt entlassene Person eine Probezeit von ein bis zwei Jahren sowie eine Bewährungshilfe.

Gegenüber Personen, die bedingt aus einer Freiheitsstrafe, aus einer stationären

Massnahme oder aus der Verwahrung entlassen worden sind, liegt kein vollziehbares Urteil vor, solange nicht ein Gericht im nachträglichen richterlichen Verfahren die Rückversetzung angeordnet hat. Auch fehlt es an einem vollstreckbaren Urteil, wenn eine stationäre Massnahme infolge Aussichtslosigkeit aufgegeben werden muss, ohne dass noch eine aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen wäre.

In der Praxis kann es vorkommen, dass verurteilte Personen sich während der Probezeit nicht an die Weisungen der Vollzugsbehörde oder der Bewährungshilfe halten. Insbesondere bei Sexualstraftätern kann dies zu Situationen führen, wo die Öffentlichkeit erheblich gefährdet erscheint.

Das Verhalten der bedingt entlassenen Person kann darauf schliessen lassen, es drohe ernsthafte Gefahr, dass sie weitere schwere Straftaten begehe, ohne dass gleichzeitig die Voraussetzungen zur Anordnung der Untersuchungshaft erfüllt wären. Für diese Fälle steht den Vollzugsbehörden weder nach eidgenössischem noch nach kantonalem Recht die Möglichkeit offen, eine Sicherheitshaft zu verfügen. Dies, obwohl eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit drohen kann. Mit der heutigen Vorlage soll diese Lücke durch Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG/StGB; RB 3.9211) geschlossen werden.

Um in Zukunft Ordnung und Sicherheit besser gewährleisten zu können, sieht die Vorlage neu vor, dass die Vollzugsbehörde sofort eine Sicherheitshaft anordnen kann. Die Vollzugsbehörde (Justizdirektion) beantragt dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, die angeordnete Sicherheitshaft zu genehmigen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat in einem Schreiben vom 2. Februar 2011 an den Kanton Bern ausdrücklich bestätigt, dass die Kantone zuständig sind, eine so geordnete Sicherheitshaft im kantonalen Recht zu regeln, solange der Bund nicht entsprechend legiferiert. Verschiedene Kantone haben eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft bereits eingeführt (z. B. Zürich, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau). Andere sind daran, die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen oder wollen die Einführung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft bei anstehenden Revisionen zumindest prüfen. (z. B. Luzern, Schwyz, Solothurn).

II. Inhalt der Revision

Artikel 6a Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Die Justizdirektion als die für den Strafvollzug zuständige Direktion kann die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft verfügen, um das Rückversetzungsverfahren bzw. den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen. Regelmässig wird das vor der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens geschehen. Das bedeutet einen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person, weshalb eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe notwendig ist. Artikel 6a EG/StGB setzt klare Rahmenbedingungen. Abgesehen davon, dass die Sicherheitshaft nur vorsorglich und nur sehr kurzfristig erfolgen darf, setzt sie voraus, dass hohe Dringlichkeit besteht und dass die Öffentlichkeit nicht anders geschützt werden kann. Damit stützt sich der durch die Sicherheitshaft bewirkte Grundrechtseingriff auf eine klare gesetzliche Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

Absatz 2 beschreibt die nachträglichen richterlichen Verfahren, denen die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft dienen soll. Artikel 62a Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) handelt von der Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person aus dem stationären Vollzug einer therapeutischen Massnahme während der Probezeit. Lässt deren Verhalten ernsthaft erwarten, dass sie eine schwere Straftat begehen könnte, kann das Gericht sie auf Antrag der Vollzugsbehörde in den Strafvollzug zurückversetzen. Artikel 62c Absatz 4 und 6 StGB regeln ähnliche Tatbestände, wenn die Massnahme aufgehoben wird, beispielsweise wenn die Durch- und Fortführung als aussichtslos erscheinen. Auch Artikel 64a Absatz 3 StGB beschäftigt sich mit einem vergleichbaren Tatbestand, jedoch bezogen auf die Verwahrung. Und Artikel 95 Absatz 5 StGB ermächtigt das Gericht, eine Person, die sich den Anordnungen der Bewährungshilfe und den Weisungen im Urteil entzieht, zurückzusetzen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die oder der Verurteilte neue Straftaten begehen. Daraus wird klar, dass alle diese nachträglichen richterlichen Verfahren bezwecken, eine bereits entlassene Person wieder in den Straf- oder den Massnahmenvollzug zurückzusetzen. Geschieht das, um die Öffentlichkeit zu schützen, kann nicht zugewartet werden, bis das Gericht entscheidet. Für diese Zeit muss der Justizdirektion zugebilligt werden, die Sicherheitshaft anzuordnen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht und weil es sich doch um einen schweren Eingriff ohne richterliches Urteil handelt, verpflichtet Absatz 3 die zuständige Direktion, die angeordnete Sicherheitshaft beim Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, genehmigen zu lassen.

Da es sich bei der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft um ein Instrument des kantonalen Rechts handelt, hat der Kanton auch das Verfahren und den Vollzug zu bestimmen. Hierfür ist es naheliegend, sinngemäss auf die Vorschriften über die Sicherheitshaft gemäss der StPO zu verweisen.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am 1. September 2014 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des EG/StGB (Regelung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft). Die interessierten Kreise konnten bis zum 15. November 2014 ihre Stellungnahmen einreichen. Angeschrieben wurden die richterlichen Behörden des Kantons und die politischen Parteien.

Es gab nicht viele Rückmeldungen aus der Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen unterstützen jedoch die Grundzüge der Vorlage. Die Möglichkeit, im urrechtlichen Straf- und Massnahmenvollzug neu eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft anzuordnen, wenn der Schutz der Öffentlichkeit bei Entlassung anders nicht gewährleistet werden kann, wird durchwegs begrüsst.

Die Anliegen der Staatsanwaltschaft und der strafrechtlichen Abteilung des Landgerichts Uri konnten berücksichtigt werden.

In den eingegangenen Vernehmlassungen wurden einzelne Fragen aufgeworfen, die sich aber praktisch durchwegs mit Hilfe des Gesetzestexts bzw. durch darin enthaltene Verweisungen auf das Bundesrecht beantworten lassen. Eine Anpassung der Gesetzesvorlage drängt sich nicht auf.

IV. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (RB 3.9211), wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

GESETZ

über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 6 (neu)

2a. Abschnitt: Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Artikel 6a (neu)

¹ Die für den Strafvollzug zuständige Direktion² kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, um das Rückversetzungsverfahren bzw. den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen. Vorausgesetzt ist, dass die Sicherheitshaft dringlich ist und dass der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

² Als nachträgliche richterliche Verfahren im Sinne von Absatz 1 gelten die Verfahren gemäss Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absatz 4 und 6, Artikel 63b Absatz 3, Artikel 64a Absatz 3 oder Artikel 95 Absatz 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³.

³ Die zuständige Direktion beantragt dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, die angeordnete Sicherheitshaft zu genehmigen.

⁴ Für das Verfahren und den Vollzug gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ über die Sicherheitshaft.

¹ RB 3.9211

² Justizdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ SR 311.0

⁴ SR 312.0

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli